

Die DDR – ein kinderfreundliches Land!

WIDER alle Lügen und Verleumdungen gegen unser einstiges sozialistisches Vaterland hier ein paar Fakten zur Lebenslage einer Familie in der DDR:

Angemerkt sei noch:

1) Das durchschnittliche Einkommen eines Arbeiters bzw. einer Arbeiterin betrug etwa zwischen 450 und 1300 M im Monat (bei einer geregelten 43,75 bzw. 42 Std./Woche).

2) Es gab gleichen Lohn für gleiche Arbeit – für Mann und Frau.

3) Und es herrschte Vollbeschäftigung, d.h. **jeder** hatte eine Arbeit in der DDR

(...aber es gab natürlich auch Frauen, die wegen der Kinder halbtags arbeiteten oder zu Hause blieben, ohne daß Familie finanziell darunter leiden mußte.)

4) Eine Monatsmiete für eine Dreiraum-Neubauwohnung betrug so zwischen 60-80 M

5) Arztbesuche (auch Zahnarzt) und Krankenhausaufenthalt, sowie Heilbehandlungen und Kuren waren kostenlos

6) Ein halber Liter Milch kostete 56 Pfennig, ein Brötchen einen Fünfer, eine Briefmarke kostete (ebenso wie eine Straßenbahn- oder S-Bahnfahrt durch die ganze Stadt) nur 20 Pfennig. So war das! Und die Einzelhandelspreise in der DDR waren überall gleich.

Das Kind als Rechtsperson



Verkehrsteilnehmerschulung für Kinder

Grundlage für die Stellung von Ehe und Familie in unserem sozialistischen Staat bildet Artikel 38 der sozialistischen Verfassung der DDR vom 6.4.1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974. Er garantiert die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Unterstützung kinderreicher Familien, und den besonderen Schutz von Mutter und Kind. Recht und vornehmste Pflicht der Eltern ist es, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen.ε

Die rechtliche Stellung des Kindes und die Ausgestaltung seiner Rechte und Pflichten sind im Familiengesetzbuch der DDR (FGB) vom 20.12.

1965 (GBl. I 1966 S.1; in Kraft seit dem 1.4.1966) und im Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) vom 19.6.1975 (GBl. I S.465; in Kraft seitdem 1.1.1976) geregelt. Bedeutsam sind ferner das Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihre allseitige Förderung in der DDR g Jugendgesetz g vom 28.1.1974 (GBl. I S.45; in Kraft seit dem 1.Februar 1974), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.2.1965 (GBl. I S.83) sowie die Jugendhilfeverordnung vom 3.3.1966 (GBl. II S. 215) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, insbes. aber der gemeinsame Beschluß des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrats der DDR vom 27.4.1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplans und der Beschluß über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27.5.1976.

Staatliche Beihilfen für Mutter und Kind

Staatliche Geburtenbeihilfe. In Verwirklichung des Beschlusses vom 27.4.1972 über sozialpolitische Maßnahmen entsprechend der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe erhalten ab 1.Juli 1972 alle Frauen bei der Geburt jedes Kindes eine Beihilfe in Höhe von 1000 M. Diese wird gegen Vorlage der von der zuständigen Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte in Teilbeträgen g gebunden an bestimmte Termine zur Vorstellung in der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle g ausgezahlt (VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10.5.1972, GBl. II S.314). Stillende Mütter erhalten außerdem während der ersten 6 Lebensmonate des Säuglings monatlich 10 M Stillgeld.

Staatliches Kindergeld. Bürger der DDR, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld (§1 Abs.1 der VO über die Gewährung eines Staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4.12.1975, Gbl. I 1976 S.52). Das staatliche Kindergeld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder für das 1. und 2. Kind monatlich jeweils 20 M, für das 3. Kind monatlich 50 M, für das 4. Kind monatlich 60 M und für das 5. und jedes weitere Kind monatlich 70 M (§ 3 der VO vom 4.12.1975). Das staatliche Kindergeld wird grundsätzlich gewährt bis zum Abschluß einer allgemeinbildenden Schule und muß vom Vater oder der Mutter bei der für sie zuständigen Auszahlungsstelle (Betrieb, Universität, Produktionsgenossenschaft, SV, Staatliche Versicherung usw.) beantragt werden.



Ausflug der Kinderkrippe

Studentinnen im Direktstudium und im Forschungsstudium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen erhalten während des Studiums für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M (AO vom 10.5.1972, GBl.II S.321). Bei vorübergehender Abwesenheit der Kinder vom elterlichen Haushalt wird das Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt, z.B. bei auswärtigem Schulbesuch, auswärtiger Berufsausbildung, Abwesenheit für die Zeit einer Krankheit der Mutter oder des Vaters, getrennter Unterbringung der Kinder wegen z.Z. nicht zu beseitigender unzulänglicher Wohnverhältnisse, Heimunterbringung der Kinder wegen Berufstätigkeit beider Elternteile, Unterbringung in Krankenanstalten, ärztliche Trennungsanordnung wegen Krankheit.

Mütterunterstützung nach Ablauf des Wochenurlaubs. Werktätige Mütter können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das 2. und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Für die Dauer dieser Freistellung zahlt die Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung, und zwar in Höhe des Krankengeldes, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hätte, mindestens aber für vollbeschäftigte Mütter mit 2 Kindern 300 M, mit 3 und mehr Kindern 350 M. Diese Mindestbeträge gelten für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, anteilig (§§ 46, 47 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17.11.1977, Gbl. I, S.373). Die Mütterunterstützung wird auf Antrag gewährt; derselbe ist an die Stelle zu richten, die für die Zahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes zuständig ist.

Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand. Mütter mit einem Kind bis zu 3 Jahren, die wegen der Geburt desselben vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben bei der Geburt eines weiteren Kindes während dieser Unterbrechung, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes, Anspruch auf einen monatlichen Zuschuß der Sozialversicherung zum Familienaufwand in Höhe von 200 M, sofern kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht. Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, erhalten den Zuschuß anteilig. Der Zuschuß ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen (§§ 54, 55 SVO).



Im Kinderkrankenhaus

Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zwecks Betreuung der Kinder bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten. Werktätige sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen, wenn bei Erkrankung des Ehegatten die notwendige Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder durch diesen entsprechend ärztlicher Bescheinigung nicht möglich ist und auch durch andere nicht erfolgen kann. Ist der

erkrankte Ehegatte nicht berufstätig, erhält der freigestellte Werk tätige für die Dauer der Freistellung, längstens jedoch für 4 Wochen im Kalenderjahr, von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das er bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Ist die Freistellung nur für einen Teil der täglichen Arbeitszeit erforderlich, wird die Unterstützung je Arbeitstag für die Dauer der ausfallenden Arbeitszeit anteilig gewährt (§ 43 SVO).

FAZIT: Die DDR war ein kinderfreundliches Land!

Quelle:

Kleine Enzyklopädie „Das Kind“, VEB Bibliographisches Institut, Leipzig (DDR), S.114ff.

Nachtrag:

*...und noch eins, liebe Leute, wenn Ihr immer nur nach der Höhe des Kindergeldes in der DDR guckt, dann fragt lieber mal danach, **WARUM** das so war! Warum war die DDR so ein kinderfreundliches Land? Zukunftsängste gab es damals nicht. Da mußten sich die Muttis keine Sorgen machen um die Entwicklung ihrer Kinder. Da gab es keine Kinderarmut, keine Sozialkaufhäuser und auch keine „Tafeln“. Und erst recht keine „Straßenkinder“! Die Betreuung in den Kinderheimen auf Kosten des Staates war sehr fürsorglich. „Kindesmißbrauch“ war bei uns ein Fremdwort. Da mußte man keine Zuschüsse für „Teilhabe“ beantragen, und kein Kind wurde benachteiligt. Bildung, Freizeit- und Feriengestaltung war für alle Kinder kostenlos. Und warum war das wohl so? Ganz einfach: Die DDR war ein **SOZIALISTISCHES LAND**. Und im Sozialismus ist nämlich alles ein bißchen anders. Da gehörten die **Produktionsmittel dem Volk**, und nicht irgendwelchen Privatleuten. Die verwenden sie nur, um selber damit Kohle zu machen. Das ist der Unterschied! Da kann alles geplant werden, heute eher nicht. In der DDR kamen die Gewinne denen zugute, die sie erwirtschaftet hatten – den Arbeitern, den Werk tätigen! Solche Schmarotzer, die die Profite aus der Arbeit anderer Leute auf ihr eigenes Konto leiten, gab es bei uns damals nicht. Auch die Parteifunktionäre konnten nicht reich werden, die hatten nämlich auch nur ihr Gehalt. Millionäre hatten wir damals nicht, nicht mal Honecker war einer! Soviel mal zum Nachdenken!*

Eine Buchempfehlung:

Wider die Verleumdungen des ehemaligen Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Prof. Böhmer: ðFür manche ostdeutsche Frau ist die Kindstötung anscheinend ein Mittel der Familienplanung. (zitiert nach ðjunge Welt 21.01.2011, S.15)

Heike Walter: Abgebrochen -g Frauen aus der DDR berichten. Verlag neues leben, Berlin 2010, 192 Seiten, 12,95 Euro * (Mit einem Vorwort des Sozialwissenschaftlers Prof. Kurt Starke) --> [hier](#)

(Dr. Heike Walter, geb. 1960 in Naumburg/Saale, promovierte Zahnärztin, Studium in Moskau und Leningrad, Arbeit in einer Poliklinik in Magdeburg, heute eigene Praxis in Rheinland-Pfalz, verheiratet, zwei Kinder.)